

AMTSBLATT

Stadtverwaltung Speyer



Stadthaus
Maximilianstraße 100, 67346 Speyer

Herausgeber
Stadt Speyer

Nr. 002/2026

Ausgabedatum:
16.01.2026

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Öffentliche Bekanntmachung – Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22.03.2026	Seite 1
II.	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl am 22.03.2026	Seite 4
III.	Öffentliche Bekanntmachung – Schuleinschreibung Grundschulen Speyer – Schuljahr 2027/2028	Seite 5
IV.	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz – Bescheid nach § 14 Gewerbeordnung	Seite 7
V.	Sitzung des Stadtrechtsausschusses am 21.01.2026 - Tagesordnung	Seite 8
VI.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 20.01.2026	Seite 8

I. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am Sonntag, 22. März 2026

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Stadt Speyer wird in der Zeit vom 02.03.2026 bis zum 06.03.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Speyer, Wahlamt, Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 1 und 2, 67346 Speyer für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06.03.2026 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Speyer, Wahlamt, Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 1 und 2, 67346 Speyer Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.



3. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.03.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss spätestens bis zum 06.03.2026 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.
Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 39 Speyer durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte.
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 01.03.2026) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 06.03.2026) versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 20.03.2026, **15:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:
Wahlen@Stadt-Speyer.de

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tage der Wahl, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Tage der Wahl, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine stimmberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.



6. Mit dem Wahlschein werden zugleich

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift der Stadtverwaltung, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, ver-sehener hellroter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

übersandt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentschei-dung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verän-dert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadtverwaltung abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Tage der Wahl bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform aus-schließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief-umschlag angegebenen Stadtverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Speyer, den 08.01.2026
Stadtverwaltung
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin und Kreiswahlleiterin

FB 1-110



II. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 39 – Speyer - für die Landtagswahl am 22. März 2026

Gemäß § 43 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 32 der Landeswahlordnung werden hiermit die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 14. Januar 2026 zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl am 22. März 2026 im Wahlkreis 39 - Speyer - bekanntgemacht:

Nr.	Partei	Wahlkreisbewerberin/ Wahlkreisbewerber	Ersatzbewerberin/ Ersatzbewerber
1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Dr. Gottwald, Marlene Lisa Referentin geb. 1985 in Leimen wohnhaft in 67346 Speyer	Marczinke, Sabine Personalmanagerin geb. 1959 in Gersfeld wohnhaft in 67354 Römerberg
2.	Christlich Dekokratische Union Deutschlands (CDU)	Wagner, Hans Michael Landtagsabgeordneter geb. 1960 in Speyer wohnhaft in 67346 Speyer	Poss, Patrick Lehrer geb. 1988 in Speyer wohnhaft in 67346 Speyer
3.	Bündnis 90/ Die Grünen (Grüne)	Parzich, Ansgar Heinrich Betriebs- und Verwaltungswirt geb. 1997 in Speyer wohnhaft in 67346 Speyer	Dreyer, Jana Olivia Medizinredakteurin geb. 1993 in Speyer wohnhaft in 67346 Speyer
4.	Alternative für Deutschland (AfD)	Haupt, Benjamin Büroleiter geb. 1981 in Speyer wohnhaft in 67346 Speyer	Hufnagel, Thorsten Kaufmann geb. 1990 in Speyer wohnhaft in 67376 Harthausen
5.	Freie Demokratische Partei (FDP)	Rabe, Justus Gartenbautechniker geb. 1984 in Celle wohnhaft in 67354 Römerberg	Starratt, Timothy Lehrer geb. 1978 in Dover, USA wohnhaft in 67373 Dudenhofen
6.	Freie Wähler (FW)	Kunz, Patrick Karl Georg MdL geb. 1977 in Speyer wohnhaft in 67105 Schifferstadt	Schleicher-Frank, Christine Marion Hauswirtschaftsmeisterin geb. 1964 in Speyer wohnhaft in 67105 Schifferstadt
7.	Die Linke (Linke)	Richter, Christian Einzelhandelskaufmann geb. 1982 in Magdeburg wohnhaft in 67346 Speyer	Kein/e Ersatzbewerber/in

Speyer, 15. Januar 2026
gez. Stefanie Seiler
 Oberbürgermeisterin und Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 39 - Speyer



III. Bekanntmachung zur Schuleinschreibung Schuljahr 2027/2028

GRUNDSCHULEN SPEYER – Schuleinschreibung zum Schuljahr 2027/2028

Alle Kinder, die **vor dem 01. September 2027** ihr sechstes Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2027/2028 schulpflichtig.

Die Eltern sind **verpflichtet**, ihre ab dem Schuljahr 2027/2028 schulpflichtigen Kinder bei der zuständigen Grundschule im Februar/März 2026 anzumelden. Dies gilt auch für geistig und körperlich beeinträchtigte Kinder, sowie für die im letzten Schuljahr zurückgestellten Kinder. Die Eltern sind verpflichtet auf eine offensichtliche oder vermutete Beeinträchtigung des Kindes hinzuweisen.

Kinder, die in der Zeit **vom 01. September 2027 bis 31. Dezember 2027** ihr sechstes Lebensjahr vollenden, **können** im Februar 2027 angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen. Der erste Schultag ist der 10.08.2027.

Schulpflichtige Kinder, die nach Feststellung des Gesundheitsamtes oder der Grundschule voraussichtlich nicht mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen können, werden durch die Schulbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier) für die Dauer eines Schuljahres zurückgestellt.

Folgende **Termine zur Schuleinschreibung 2027/2028** wurden von den einzelnen Grundschulen festgelegt:

Grundschulen

1. Woogbachschule:

Montag 02.03.2026 bis Donnerstag 05.03.2026.
Die Erziehungsberechtigten werden termingebunden einbestellt.

Schulbezirk:

Westen: Gemarkungsgrenze.
Norden: Bahnlinie Speyer-Schifferstadt, Alter Postweg.
Osten: Wormser Landstraße (stadteinwärts) bis Kreuzung „Rauschendes Wasser“, Friedrich-Ebert-Straße bis zur Bahnlinie, Bahnlinie Speyer-Germersheim bis zur südlichen Bahnüberführung, Josef-Schmitt-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Obere Langgasse (stadtauswärts), Schützenstraße bis Bahnlinie, Bahnlinie Speyer-Germersheim.
Süden: Gemarkungsgrenze bis Bahnlinie Speyer – Germersheim.



**2. Grundschule Siedlungsschule:**

Mittwoch 11.02.2026.

Die Erziehungsberechtigten werden termingebunden einbestellt.

Schulbezirk:

Nördliches Stadtgebiet mit den umliegenden Höfen (einschl. des Industriegebietes West und dem Rinkenbergerhof) begrenzt durch die Bahnlinie Schifferstadt - Speyer bis in Höhe Alter Postweg, Alter Postweg, Wormser Landstraße bis Ecke Austraße - Austraße bis Rhein.

3. Salierschule:

Montag 02.02.2026 im Zeitraum von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Schulbezirk:

Westen: Wormser Landstraße (stadteinwärts) bis zur Kreuzung „Rauschendes Wasser“, Friedrich-Ebert-Straße bis zur Bahnlinie, Bahnlinie Speyer – Germersheim bis zur südlichen Bahnüberführung.
Norden: Austraße.

Osten: Rhein.

Süden: Speyerbach bis Sonnengasse, Sonnen-gasse, Nikolausgasse, Domplatz/Edith-Stein-Platz, Große Himmelsgasse, Johannesstraße, Armbrust-strasse, St.-Guido-Stifts-Platz, Hirschgraben, Bahnhofstraße (stadteinwärts), südliche Bahnüberföh- rung bis Bahnlinie Speyer – Germersheim.

4. Zeppelinschule:

Mittwoch 11.02.2026.

Die Erziehungsberechtigten werden termingebunden einbestellt.

Schulbezirk:

Westen: Bahnlinie Speyer – Germersheim bis Schützenstraße, Schützenstraße (stadtauswärts), Obere Langgasse, Gerhart-Hauptmann-Straße.
Norden: Josef-Schmitt-Straße (stadteinwärts), süd-lische Bahnüberföh rung bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße (stadtauswärts), Hirschgraben, St.- Guido-Stifts-Platz, Armbruststraße, Johannes-straße, Große Himmelsgasse, Domplatz/Edith- Stein-Platz, Nikolausgasse, Sonnengasse bis Spey- erbach, Speyerbach.
Osten: Rhein.



Süden: Umgehungsstraße bis zur Rulandstraße, Rulandstraße, Diakonissenstraße (stadtauswärts), Seekatzstraße (westwärts), Schwerdstraße (stadt-auswärts), Landauer Straße (stadtauswärts) bis Umgehungsstraße, Umgehungsstraße bis Bahnlinie Speyer-Germersheim.

5. Grundschule im Vogelgesang:

Freitag 27.02.2026 von 13:45 bis 16:00 Uhr.
Die Erziehungsberechtigten werden termingebunden einbestellt.

Schulbezirk:

Westen: Gemarkungsgrenze bis Bahnlinie Speyer-Germersheim.

Norden: Umgehungsstraße bis Landauer Straße, Landauer Straße (stadteinwärts), Schwerdstraße, Seekatzstraße, Diakonissenstraße (stadteinwärts), Rulandstraße, Umgehungsstraße.

Osten: Rhein.

Süden: Gemarkungsgrenze.

FB 3-350

**IV. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG);
Bescheid nach § 14 Gewerbeordnung (GewO)**

Herrn Vitalie Caraus, letzte bekannte Anschrift und Betriebsstätte in 67346 Speyer, Hagebuttenweg 5, wird hiermit der Verwaltungsakt und der Bescheid der Stadtverwaltung Speyer vom 13.01.2026, AZ. 211/Un, nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung öffentlich zugestellt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG kann eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich II, Große Himmelsgasse 10, Zimmer 205, 67346 Speyer, nach vorhergehender Terminvereinbarung unter Telefonnummer: 06232/14-2337 eingesehen werden.

Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

FB 2-210



**V. Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrechtsausschusses am Mittwoch, den 21.01.2026,
Große Himmelsgasse 10, 2. OG, Zimmer 313**

Vorsitzender	Frau Hecht/Frau Heid/Frau Bohlender
Beisitzer	Frau Tenspolde
Beisitzer	Frau Lieser-Selbig

<u>Uhrzeit</u>	<u>Widerspruch</u>
09:00	wegen Baurecht
10:00	wegen Baurecht
10:30	wegen Gewerbesteuer
11:00	wegen Gewerbesteuer
11:30	wegen Baurecht
12:00	Sitzung nicht öffentlich
12:30	wegen Fahrerlaubnisrechts

FB 1-140

**VI. Energieberatung der Verbraucherzentrale
Strom- und Heizkosten im Blick – monatlicher Zähler-Check**

Jedes Jahr erwartet man gespannt die Jahresrechnung für Strom und Heizung. Wer etwa neue, sparsame Haushaltsgeräte angeschafft hat, will natürlich den Erfolg auf der Verbrauchsabrechnung sehen. Wenn der Jahresverbrauch dann aber wider Erwarten nicht gefallen, sondern angestiegen ist, muss man sich auf die Suche nach den Energiefressern machen. Welche anderen neuen Geräte sind im Haushalt verwendet worden? Welche Geräte sind häufiger genutzt worden als im Vorjahr? Wer immer über den Energieverbrauch informiert sein will, prüft regelmäßig die Zählerstände. So kann der Verbrauch dokumentiert werden und es können gegebenenfalls Anpassungen bei Nutzung und Geräteausstattung vorgenommen werden. Bei der unterjährigen Hochrechnung des Jahresverbrauchs ist zu berücksichtigen, dass der Stromverbrauch in den Sommermonaten nur leicht niedriger ist als in den Wintermonaten. Beim Heizungsverbrauch ist das naturgemäß anders. Hier helfen zur Orientierung die sogenannten Gradtagszahlen, die auf den Messungen des Deutschen Wetterdienstes beruhen. So entfallen 19 Prozent des Heizenergieverbrauchs auf die 6 Monate von April bis September. Im 20-jährigen Durchschnitt liegt der Heizenergieverbrauch nur für Januar und Februar in der Summe bei gut 30 Prozent des Jahresverbrauchs.



Wer Möglichkeiten finden will, seinen Strom- und Heizenergieverbrauch zu senken, kann sich individuell und kostenfrei in der persönlichen Energieberatung der Verbraucherzentrale beraten lassen.

Der Energieberater hat **am Dienstag, dem 20. Januar, von 14 bis 18.30 Uhr**
Sprechstunde in Speyer im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei), montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115? Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 16.01.2026


Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis:	Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der
Stadtverwaltung Speyer Abteilung Hauptverwaltung Maximilianstraße 100 67346 Speyer	zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €) je Ausgabe bei Lieferung frei Haus. Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet unter der Adresse: https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt